

bemächtigt werden können, die deutschen, in den westlicheren Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Prisen, welche nach dem Abschlusse und vor der Anzeige des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, dergleichen die Besatzungen, welche gegenständig in den, während des ebenbezeichneten Zeitraums vorlommenden Gefechten eingebracht werden. Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Côte d'Or, wie Velfort's Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer spätern Vereinbarung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabredete Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalverteidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wafz und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden Seitens der Beschlußhaber der deutschen Heere gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äußeren Verteidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises, oder zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissaren zu bestimmenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der besetzten Gencinte der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streitkräften beider Parteien unterstellt. Die Form der Uebergabe der Forts und die Fikung der erwähnten Linie werden dem Gegenstand eines dieser Uebereinkunft anzugleichenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Gencinte wird von ihren Beschützen entwañnet, deren Kasernen in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Besatzungen (Linienheer, Mobilgarden, Sectruppen) von Paris und der Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12,000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachter Wañen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Gencinte während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Innern der Stadt konfigniert bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzureichenden Verzeichnisse namentlich gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konfignierten Heere gehöriem Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versieht die Bewachung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso die Gesundheitsämter und die zum Stadtwahl verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3600 nicht überschreiten. Alle francs-tireurs-Corps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besiznahme der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere dem Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland abschieben wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waaren heranzuschaffen zu lassen.

Art. 9. Nach Uebergabe der Forts und Entwañnung der Gencinte und Besizung (Art. 5 und 6) wird die Ernährung von Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietszweilen nicht genommen werden und die französische Regierung